

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **13 (1895)**

Heft 204

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Star“, Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Gegründet 1843.

Direktion für die Schweiz: Ed. Burekhardt, Austrasse 85, Basel.

Aktiva.

Bilanz per 31. Dezember 1894.

Passiva.

Fr.	Ct.			Fr.	Ct.
2,375,000	—	Obligationen der Aktionäre.	Gesellschaftskapital	2,500,000	—
21,625,844	16	Hypotheken auf Grund und Boden.	Reservefonds	89,314,114	48
5,775,023	22	Darleihen auf Policen der Gesellschaft.	Fällige aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Forderungen	951,614	16
14,531,666	46	Britische, Indische und Kolonial-Staatspapiere.			
599,933	85	Deponierte Kautionen.			
26,219,786	35	Garantierte und privilegierte Eisenbahnwerte.			
1,192,954	69	Grundstücke.			
4,455,066	15	Hypotheken und Darleihen auf Kirchen.			
6,748,166	15	Munizipal-Obligationen.			
1,976,792	61	Grundzinsen.			
4,084,987	71	Prämien zum Inkasso.			
1,350,530	93	Verfallene Zinsen.			
1,750,000	—	Bank-Guthaben.			
79,976	36	Bar in Kassa.			
92,765,728	64			92,765,728	64

(B. 50)

Einnahmen.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Ausgaben.

Fr.	Ct.			Fr.	Ct.
88,319,649	78	Reserve- und Gewinnfonds des Jahres 1894.	Ausbezahlte Forderungen	Fr. 5,060,040. 93	
10,619,699	08	Fr. 10,935,416. 88 Prämieinnahme	abzüglich Rückversicherungen	» 150,570. —	
284,635	32	» 315,717. 80 abzüglich Rückversicherungen.		Fr. 4,904,970. 93	
3,316,039	90	Kapitaleinzahlungen für Leibrenten.	Fällige Aussteuer-Versicherungen	» 297,756. 25	5,207,227 18
7,373	92	Zinseneinnahme.	Rückkäufe		442,605 63
		Diverse Einnahmen.	Leibrenten		323,993 13
			Kommissionen		1,092,998 75
			Verwaltungskosten, Steuern, Arzthonorare		856,154 47
			Dividenden der Aktionäre		6,250 —
			Fünfjähriger Bonus der Aktionäre		1,280,000 —
			Kassa-Bonus an die Policeninhaber		3,755,303 12
			Kosten der speziellen Parlamentsakte		20,817 91
			Bonusabzüge von Prämien		122,933 33
			Versicherungsfonds am Ende des Jahres 1894		89,439,114 48
102,547,398	—				102,547,398 —

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Generalbevollmächtigter für die Schweiz: Ed. Burekhardt, Austrasse 85, Basel.

Aktiva.

Bilanz.

Passiva.

Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
2,250,000	—	1) Sola-Wechsel der Aktionäre.	1) Grund-Kapital I. Emission	3,000,000	—
51,880	36	2) Barer Kassenbestand.	2) Reserve-Fonds (nach Zuschreibung pro 1894 Mk. 170,000)	160,000	—
1,991	41	3) Wechsel-Bestand.	3) Schaden-Reserve	565,730	—
8,000	—	4) Inventar.	4) Prämien-Reserve	545,000	—
496,851	75	5) Effekten zum statutarischen Kurse.	5) Unerhobene Dividende	1,351	—
573,386	—	6) Hypotheken nebst Stückzinsen.	6) Guthaben der Rückversicherer und Diverse	131,353	84
		7) Guthaben:	7) Rückstellung behufs Schaffung eines Beamtenwitwen- und Waisen-Unterstützungsfonds	5,000	—
		a. bei der Reichsbank.	8) Ueberschuss	46,569	69
		b. bei anderen Banquiers der Gesellschaft.			
		8) Ausstehende Bestände bei Agenten, Kunden, Versicherungs-Gesellschaften etc.			
4,455,004	53			4,455,004	53

(B. 51)

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Ursprungszeugnisse

zu Warensendungen nach Spanien.

In der «Gaceta de Madrid» vom 30. Juli d. J. ist eine Verordnung der spanischen Regierung vom 6. gl. Mts. veröffentlicht, durch welche die bisherigen Bestimmungen betreffend Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach Spanien in folgender Weise modifiziert werden:

1) In dem Ursprungszeugnis muss stets genau das Domizil des Fabrikanten der Waren angegeben sein.

2) In Fällen wo der Versender nicht selbst Fabrikant der Ware ist, muss dem spanischen Konsulat, welches das Ursprungszeugnis zu legalisieren hat mit letzterem zugleich eine Vollmacht des Fabrikanten vorgelegt werden, worin die zu versendenden Waren genau bezeichnet sind, und worin der Fabrikant den Versender speziell ermächtigt, für die Waren ein Ursprungszeugnis sich ausstellen zu lassen. In der Vollmacht ist ferner die Zeitdauer anzugeben, während welcher das Zeugnis Gültigkeit haben soll. Diese Dauer darf zwei Jahre nicht übersteigen.

3) Die erwähnte Vollmacht ist dem spanischen Konsulat von der Behörde, die das Zeugnis ausstellt, in doppelter Ausfertigung vorzulegen; das Visum des Konsulates erfolgt erst dann, wenn hinsichtlich der Bezeichnung der Waren genaue Uebereinstimmung zwischen dem Ursprungszeugnis und der Vollmacht konstatiert ist.

* 4) Allgemeine Benennungen der Waren wie z. B. «Gewebe», «Drogen», «Kurzwaren», «Quincaillerie», «Eisenwaren», «Baumwollwaren», «egerbte Häute», «Maschinen etc.» sind unzulässig.

5) Um zu vermeiden, dass Ursprungszeugnisse auch für andere Waren verwendet werden, als diejenigen auf welche sie lauten, wird die Gültig-

keitsdauer derselben (soweit es sich um Sendungen aus europäischen Staaten handelt) auf ein Maximum von drei Monaten festgesetzt.

6) Der Transit der Waren zu Land durch einen Staat, mit welchem Spanien im Vertragsverhältnis steht, muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn von dem Austrittszollamt desjenigen Staates (Frankreich), aus welchem die Ware unmittelbar in Spanien eingeführt wird, der Transit durch Angabe des (französischen) Eingangszollamtes vorgemerkt wird.

7) Bei Warensendungen, die teils zu Land, teils zur See in Spanien eingeführt werden, hat die Bescheinigung des Transits vom Zollamt im Einschiffungshafen (Genua, Marseille etc.) zu erfolgen.

Für solche Waren, die aus einem ausländischen zollamtlichen Entrepôt in Spanien eingeführt werden, bedarf es für die Zulassung zum Vertragszoll ausser dem Ursprungszeugnis noch einer Bescheinigung der Behörde des betr. Entrepôts aus der hervorgeht, dass die Ware mit der im Zeugnis aufgeführten identisch ist und dass die Verpackung und die Art der Ware während der Dauer der Lagerung nicht verändert wurde.

8) Die Ursprungszeugnisse müssen in Zukunft nach einem besondern neuen Formular ausgefüllt werden. Dieses letztere ist in der eingangs erwähnten Nummer der «Gaceta de Madrid» nicht publiziert.

Angesichts dieser Verordnung bringen wir in Erinnerung, dass in der schweizerisch-spanischen Handelskonvention vom 13. Juli 1892 das Formular für die den Warensendungen beizugebenden Ursprungszeugnisse genau festgelegt ist und dass sich die obigen Vorschriften zum Teil damit in Widerspruch befinden.

Es sind daher bereits Schritte gethan worden, um die spanische Regierung hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, von der Anwendung fraglicher Vorschriften auf schweizerische Sendungen Umgang zu nehmen, soweit dieselben mit der erwähnten Vertragsbestimmung im Widerspruch stehen.

